

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen gelten für;

- alle Dienstleistungsnehmer der Brodogradilište Punat d.o.o. (im weiterem Text "Werft").
- Vertragspartner de Werft
- Alle die sich im Bereich der Werft befinden

Mit dem Betreten des Werftgeländes bestätigt eine Person oder Firma, diese Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Der Zugang zum Schiff ist nur dem Schiffseigner, seinem Bevollmächtigten oder einem anderen autorisierten Benutzer / Halter des Schiffes gestattet.

Schiffe, die den Wasserliegeplatz der Werft nutzen, an denen die Arbeiten von Eigentümern, Subunternehmern oder Dritten ausgeführt werden und die Werft nur als Anbieter von Infrastruktur - Seeliegeplatz auftritt, sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Aufenthalt des Schiffes am Wasserliegeplatz minimal ein Besatzungsmitglied dienet der Schiffsaufsicht zu versichern.

Die Werft kann nur für Schiffe am Wasserliegeplatz verantwortlich sein and denen sie als Arbeitsträger auftritt. Nach Eröffnung des Arbeitsauftrages muss am Schiff dienet der Schiffsaufsicht am Wasserlegeplatz außerhalb der regulären Arbeitszeit der Werft und in der Nacht, minimal ein Besatzungsmitglied vorhanden sein.

Die Werft verpflichtet sich nicht, jedes einzelne Schiff zu kontrollieren, zu beaufsichtigen und zu besichtigen, gleichgültig ob das Schiff zu Land oder zur See ist. Der Auftraggeber trägt in vollem Umfang das Risiko für Schäden, die dem Schiff während des Aufenthalts des Schiffes in der Werft entstehen können, wenn der Schaden durch den Zustand des Schiffes oder das Handeln Dritter, die nicht direkte Angestellte der Werft sind, verursacht wird.

Beim Anlegen an das operative Ufer und/oder Liegeplatz- Service oder bei Vertragsschließung für ein Service Liegeplatz, bestätigt der Eigner / Auftraggeber dass das Schiff technisch gemäß seetüchtig ist, und übernimmt dabei die Verantwortung für eventuelles Eindringen vom Meerwasser und alle Folgen die durch dieses, auftreten können.

Vorstehendes gilt auch in den Fällen, in denen der Verdacht auf einen Mangel des Schiffes in Bezug auf die Seetüchtigkeit bestehen könnte, sei es durch einen Arbeitsauftrag oder in sonstiger Weise wenn der Eigner/Auftraggeber nicht unverzüglich nach Zugang zur Werft das Heben des Schiffes auf Land nicht gefordert hat.

Die Dienstleist- Nehmer, die Benutzer von Ausrüstung und Bereich der Werft sind verpflichtet:

- Sich an diese Geschäftsbedingungen, die Hafensordnung und die Verordnung für Subunternehmerverträge der Brodogradilište Punat d.o.o. zu halten.
- Das Schiff mit Brandschutzausrüstung auszustatten, die im Ernstfall wirkungsvoll eingesetzt werden können.
- Auf das Werftinventar mit Sorgfalt zu achten. Falls die Werft der Meinung ist, dass dies nicht der Fall ist, kann sie auf Kosten des Vertragspartners Vorkehrungen treffen, die zur Erhaltung dienlich sind.
- Der Anschluss an Stromverteiler darf nur mittels einwandfreier Kabel und Schutzschalter der maximalen erlaubten Stärke für den Stecker angebracht werden. Der Anschluss darf nur benutzt werden inwiefern mindesten ein Besatzungsmitglied am Schiff anwesend ist.
- Vor Verlassen des Schiffes muss Strom- und Wasseranschluss abgestellt werden. Anderenfalls kann das Werftpersonal die Anschlüsse, ohne vorherige Benachrichtigungen abstellen.
- Batterieklemmen müssen abgenommen werden, wenn sich das Schiff im geschlossen Raum (Halle) befindet. Die Pflicht besteht für den ganzen Zeitraum in dem sich das Schiff in dem angegebenen Raum befindet.
- Der Anschluss an Wasserversorgung darf nur mittels ein-wandfreier Wassersschläuchen die am Ende Schließungsventile haben, benutzt werden.
- Das Schiff mit einwandfreien und qualitativ Seilen auszustatten. Festgestellte Mängel daran können von der Werft auf Kosten des Vertragspartners ohne vorherige Benachrichtigung behoben werden.
- Das Anlegen und Vertäuen des Schiffes muss rechtmäßig ausgeführt werden. Wenn Notwendig, Korrekturen laut Anweisungen der Werft sind zu befolgen. Anderenfalls kann die Werft es auf Kosten des Vertragspartners durchführen.
- Inwiefern der Vertragspartner sich nicht um das Schiff kümmert oder dieses vernachlässigt, hat die Werft das Recht auf Kosten des Vertragspartners, Maßnahmen zur Erhaltung des Eigentums durchzuführen.
- Die Werft übernimmt keine Verantwortung für Boote für die kein Arbeitsauftrag eröffnet ist.

Bei Versäumnis des Eigentümers / Benutzers des Schiffes oder des Auftraggebers in Bezug auf die oben genannten Verpflichtungen übernimmt die Werft keine Verantwortung oder führt keine Kontrollen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durch.

2. GEFAHREN

Gefahren im Bereich der Werft Punat

- Gefahr vor Fahrzeugen im Werkverkehr
- Gefahr vor Absinken oder Fall
- Gefahr vor schwebender Last
- Gefahr vor fallenden Elementen aus Höhen
- Sowie sonstige Gefahren, die im regulären Betrieb der Werft bestehen

3. BEWEGUNG VON PERSONEN

Die Werft ist keine Fußgängerzone. Eltern haften für Ihre Kinder. Minderjährige Kinder müssen unter elterlicher Aufsicht sein. Bewegung im Bereich der Werft ausschließlich erlaubt innerhalb der gezeichneten Wege und auf eigene Verantwortung. Der Schiffseigner garantiert und übernimmt die Verantwortung für alle Personen die sich am Schiff befinden oder auf das Schiff kommen, solange sich das Schiff in der Werft befindet. Bewegung an den Schiffoberflächen wenn das Schiff an Land ist auf eigene Verantwortung. Mitarbeiter der Werft sind ausgeschlossen.

4. FAHRZEUGBEWEGUNG

Parken und Aufhalten von Fahrzeugen ist im Bereich der Werft verboten. Maximal erlaubte Geschwindigkeit beträgt 10km/h. Erlaubter Einlass von Fahrzeugen für Ein - Ausladen und Lieferung. Für eventuelle Schäden an Fahrzeugen ist die Werft nicht haftbar.

5. VIDEO ÜBERWACHUNG

Die Werft steht unter einer permanenten Videoüberwachung 0-24h. Die Werft übernimmt keine Verpflichtung für die Aufbewahrung der Aufnahmen oder deren Weitergabe an die Dienstleistungnehmer. Die Videoüberwachung dient für die Überwachung der eigenen Geschäftstätigkeit.

6. VERBOTE**ANDERE GEFAHREN NICHT AUSGESCHLOSSEN, INSBESONDERE SIND STRENGSTENS VERBOTEN:**

- Alle Arbeiten bei den ein größeres Risiko für Entstehen von Schäden an Nachbarschiffen und/oder der Werftinfrastruktur und/ oder Dritten Personen besteht: Reinigung mit HD Pumpe, Lackieren durch Kompressoren (Auftragen von Farbe mit Spritze), Schleifen, Schweißen usw. sind ohne die vorherige Zustimmung der Schiffsverwaltung und bestimmte Schutzmaßnahmen, strengstens verboten.
- Alle Arbeiten an Treibstoff und Gas Systemen oder Systemteilen (Ausstattung) wie die Manipulation mit Treibstoff und Gas (Abfüllen, Auspumpen, Umgießen und Sonstiges) außer denen Unternehmen die für den Service/Arbeit an den Systemen/Teilen registriert sind und mit denen die Werft einen Subunternehmer Vertrag abgeschlossen hat, oder Unternehmen die, die Werft bestellt hat.*
- Bewegung oder Verlegung von der Werft angesetzten Tragbalken, Halterungen oder Stützen wenn das Schiff an Land ist.
- Benutzung der offenen Flamme.
- Das Schiff am elektrischen Netz in der Nachtzeit angeschlossen zu haben. Der nächtliche Zeitraum ist durch das ein und ausschalten der öffentlichen Beleuchtung der Werft bestimmt.
- Ausleihen und/ oder Vermieten von Eigenwerkzeug oder Ausstattung.
- Gleiten, Baden, Surfen und Fischen im Werftgebiet innerhalb von 200 m von den Installationen und den operativen Ufer
- Benutzung eigener Gerüste.
- Verschütten von Flüssigkeiten jeglicher Art, die nicht biologisch abbaubar sind.
- Außerhalb der regulären Arbeitszeit der Werft, Lärm starker als 55db zu verursachen

7. DIENSTLEISTUNGEN

Die Arbeit in der Werft ist nur den Schiffseignern und/oder den registrierten Besatzungsmitgliedern und registrierten Subunternehmern gestattet. Registrierte Subunternehmer sind Personen oder Firmen die eine Arbeiterlaubnis für die Arbeit in der Werft besitzen.

Die Werft kann den Zutritt unbefugten Personen verweigern. Die Werft ist nur für vertraglich abgeschlossene Arbeiten verantwortlich die sich durch ihre Mitarbeiter oder Vertrags Subunternehmern ausführt. Die Werft übernimmt keine Haftung für eigenständiges Handeln dritter Personen oder Subunternehmer.

Die Werft bestimmt den Liegeplatz im Wasser oder an Land und kann das Schiff nach Bedarf ohne vorherige Benachrichtigung verlegen.

8. BENUTZUNG DER AUSSTATTUNG

Benutzung der Ausstattung und des Werfteigentums auf eigene Verantwortung.

9. EIGENE WERKZEUGE UND AUSSTATTUNG DES DIENSTLEISTNEHMERS

Der Dienstleist -Nehmer ist verpflichtet, ausschließlich einwandfreie und attestierte persönliche Mittel, Werkzeuge und Ausstattung im Bereich der Werft zu benutzen. Die Werft übernimmt keine Verantwortung für die Pflichtverletzung von der Seite des Dienstleistnehmers.

10. UMWELTSCHUTZ

Um die Umwelt zu schützen sind die Dienstleist -Nehmer der Werft verpflichtet:

- Nur Bioabbaubare Reinigungsmittel zu verwenden.
- Benutzung von Schleifmaschinen mit Staubsauger.
- Schutzmaßnahmen zu unternehmen um die Kontaminierung der nebenstehenden Schiffen und/oder des Eigentums der Werft oder dritten Personen zu verhindern.
- In die Bilge Öl und Fett Absorber einzulegen.
- Inwiefern kein Schwartank vorhanden ist, ist die Benutzung der Schiffstoilette verboten.
- Inwiefern kein Grautank vorhanden ist, ist die Benutzung der Schiffsküche und der Sanitäranlagen verboten.
- Abfall Öl, Fett, Reinigungsmittel, Batterien, Farb und Verdünnern Dosen und sonstigen gefährlichen Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter und Plätze zu entsorgen.
- Jedes ausschütten im Bereich der Service Zone und ins Meer ist strafbar und wird dem Hafenkaptän gemeldet.
- Den Platz an dem Arbeiten ausgeführt werden sauber zu halten, und ihn vor Verlassen komplett und gründlich zu reinigen. Anderenfalls wird eine Reinigungsgebühr, verrechnet.

11. ANGEBOT /ARBEITSAUFTRAG/ VERTRAGSABSCHLIESSUNG

Das Angebot, der Arbeitsauftrag bzw. die Vertragsabschliessung werden in schriftlicher Form erteilt. Der Auftraggeber muss für die Arbeitsbestellung ermächtigt sein. Die Werft hat das Recht den Nachweis (Eigentumsnachweis, Vollmacht) zur Einsicht zu verlangen.

Bei Unterzeichnung des Angebots, Arbeitsauftrags oder Vertragsabschliessung bestätigt der Auftraggeber dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und angenommen hat. Inwiefern kein Vertrag vorliegt, wird das angenommene Angebot oder der Auftrag in schriftlicher Form als Vertrag betrachtet.

Bei Auftragserteilung zur Schiffmanipulation: Heben oder zu Wasser lassen, Reinigung des Unterwasserschiffumpfes, Transport an Land und / oder Lagerung an Land ist der Auftraggeber verpflichtet folgendes zu liefern:

- Glaubwürdige technische Unterlagen für die sichere Ausführung der bestellten Arbeiten, insbesondere der Daten für die Positionierung der Hebegurte für das Heben, und der Positionierung der Stützen und / oder Balken. „Docking Plan“
- Information ob am Schiff eine Folie appliziert ist.
- Information zur Unterwasserschiffumpf Ausstattung und deren korrekten Positionierung.
- Information zur eventuellen Mängeln oder Schiffsanomalien, die zur möglichen Schäden am Schiff und /oder Schiffs Ausstattung führen können.

Anderenfalls ist die Werft für Schäden am Schiff und /oder der Schiffs Ausstattung die bei der Schiffsmanipulation entstehen nicht verantwortlich.

Für die Schiffsmanipulation von Schiffen aus Holz oder Holz ähnliches Baumaterial, liegt die volle Verantwortung für die entstandenen Schäden, unabhängig von der Lieferung der Dokumentation beim der Auftraggeber/ Schiffseigentümer.

Die Werft haftet auch nicht für Verformungen des Schiffsrumpfes oder Unterwasserteile der Ausrüstung, gleich welcher Art von Schiffsrumpfen und Ausrüstungsmaterial bei der Durchführung der Schiffmanipulation (Heben, zu Wasser lassen und Transportieren), es sei denn, der Schaden ist eine offensichtliche Folge der grobe Fahrlässigkeit der Werft.

Um die erforderlichen Arbeiten am Schiff durchzuführen, ist es notwendig die technische Dokumentation bereit zu stellen, aus der die Art und Weise der Lösung der technischen Aufgabe genau ersichtlich ist.

Bei der schriftlichen Auftragserteilung zur Wasserlassen und/ oder Schleppen des Schiffes, bestätigt der Auftraggeber dass das Schiff technisch seetüchtig ist und übernimmt dabei die volle Verantwortung für den eventuellen Eindrang von Meerwasser und alle Folgen die so ein Eindrang zufolge haben kann.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung der Bestellung und die Erbringung der angeforderten Dienstleistung erforderlich sind und die Dienstleistung ohne die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten nicht erbracht werden kann. Die Werft verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung EU 2016/679 (im Folgenden: Verordnung) und allen anderen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten.

Weitere Informationen zu personenbezogenen Daten und Ihren Rechten bei der Verarbeitung finden Sie unter www.brodogradiliste-punat.hr

12. ZAHLUNG

Alle Zahlungen werden nach der gültigen Preisliste oder dem schriftlichen Angebot, nach Arbeitsbeendigung und Ausstellung der Rechnung, getätigt, aber bevor das Schiff zu Wasser gelassen wird (inwiefern sich das Schiff an Land befindet) oder Beladung des Transporters (inwiefern das Schiff die Werft per Land verlässt). In Ausnahmen kann die Zahlungsfrist durch das Angebot oder den Vertrag anders vereinbart werden.

Zahlungen werden an der Rezeption vom Yacht Service getätigt, oder mittels Bank an das Girokonto der Werft überwiesen. Der Auftraggeber übernimmt die Zahlungspflicht.

Inwiefern die Arbeiten in Namen des Eigentümers, die Bevollmächtigte Person bestellt, übernimmt diese die Zahlung der Rechnung im Falle dass der Eigentümer die Rechnung innerhalb der angegebenen Frist nicht bezahlt.

Für die Arbeiten innerhalb der Garantiezeit des Motors und/oder der Ausstattung, übernimmt der Auftraggeber durch den Auftrag die Kosten, die mit der Garantie nicht gedeckt sind.

13. ZAHLUNGSVERZUG

Wir bitten Sie die Zahlungsfrist einzubehalten. Bei Nichtzahlung innerhalb der vorgegebenen Frist werden gesetzlich vorgeschriebene Verzugszinsen vom Schuldtag an, verrechnet.

14. REKLAMATIONEN

Reklamationen auf geleistete Dienstleistungen sind schriftlich anzugeben. Im Reklamationsfall, ist die Werft nicht verpflichtet dem Auftraggeber den Gewinn oder die Zeitverlust zu erstatten, oder ein Ersatzschiff zu leisten. Reklamationen werden nur in der Werft Punat in Auftrag genommen. Im Reklamationsfall in einer anderen Ortschaft ist der Auftraggeber verpflichtet alle relevanten Kosten für die Manipulation und Lagerung des Schiffes, wie die Ankunft des Servicemitarbeiters vor Ort zu übernehmen.

15. GARANTIE

Inwiefern nichts anders vereinbart ist, beträgt die Garantiezeit für ausgeführte Arbeiten an Motoren (Haupt und Hilfs) und Propulsionselementen 6 Monate oder 100 Motorbetriebsstunden (was früher auftritt). Die Garantie für alle anderen Arbeiten, inwiefern nichts anders vereinbart, beträgt 6 Monate.

Garantie auf das eingebaute Material, Ersatzteile und Ausstattung nach den Bedingungen des Herstellers.

Die Werft garantiert nicht für Arbeiten die nicht verträglich abgeschlossen wurden.

Die Werft garantiert nicht für Arbeiten die mit dem Material des Auftraggebers ausgeführt wurden.

16. SCHÄDEN

Die Werft haftet für Schäden, für welche sie auf Grund von gesetzlicher Haftung verantwortlich ist, d.h. für Schäden, welche durch Mitarbeiter der Werft verursacht werden wofür nach einem Gerichtsurteil die Werft verantwortlich wäre.

Die Werft ist für Schäden verantwortlich inwiefern diese folgend extremer Unaufmerksamkeit der Werft oder deren Mitarbeiter verursacht sind.

Die Werft haftet nicht für Schäden, die im normalen Betrieb der Werft nicht vorhersehbar, verhindert, beseitigt oder verringert werden konnten.

Der Benutzer ist allein verantwortlich für den Zustand der elektrischen Installationen auf dem Schiff und die Schäden, die möglicherweise durch das Kabel verursacht werden, das an die elektrische Installation der Werft angeschlossen ist.

Die Werft Brodogradilište Punat d.o.o. ist im Besitz eines Versicherungsvertrags für Dienstleistungen der Schiffsreparatur und gegenüber dritten Personen.

Die Person oder Firma, die Schäden an Schiffen, Fahrzeugen und Ausrüstungen der Werft oder Dritten verursacht, ist verpflichtet, der Werft oder einem Dritten alle Schäden zu ersetzen.

Die Werft haftet nicht für Schäden aufgrund von Protokollen der zuständigen Behörden, Sachverständigengutachten, Ansprüchen des Versicherers oder des Geschädigten, sondern nur dann, wenn die Werft einen Schaden anerkennt oder der Schaden vom Gericht festgestellt wird.

Der Schiffseigentümer ist verpflichtet Schadenersatz an die Werft oder dritte Personen zu leisten inwiefern Schäden durch sein Schiff verursacht sind, als Folge nicht Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, der mangelhaften Instandhaltung des Schiffes oder der Ausstattung auftreten; Schäden die die Besatzung und / oder Mitarbeiter/ Firmen, die von der Besatzung bestellt sind verursachen.

Die Werft ist nicht verantwortlich für das Handeln dritter Personen, das Handeln der Schiffseigentümer / Benutzer oder deren Besatzungsmitglieder.

Im Falle der Handels von Seite der Werft oder deren Mitarbeiter im Schadenfall, der Verminderung deren Folgen werden die Werft und die Mitarbeiter der Werft alle Maßnahmen unternehmen um das ungewünschte Ereignisse innerhalb der objektiven Möglichkeiten und Fähigkeiten zu verhindern, folgend der eigenen Einschätzung, ohne Risiko für die Gesundheit und das Leben jener die an der Maßnahmen teilnehmen, wobei die Werft nicht versichern kann dass sie das Auftreten des schädlichen Ereignisses weder deren Verbreitung verhindern kann.

Bei einem Brand oder Untergang des Schiffes hat die Werft keine Verpflichtung oder Möglichkeit, die Anwesenheit von Personen auf den gefährdeten Schiffen festzustellen.

17. SONSTIGES

Die Werft behält das Recht auf Zurückhaltung der Schiffe (Retention) und das Pfandrecht an Schiffen und der Ausstattung für alle offenen Forderungen.

Um das Recht der Retention des Schiffes auszuüben hat die Werft das Recht mit technischen Mittel das Schiff am Wasserliegeplatz in der Werft festzuhalten, oder das Schiff ohne die Zustimmung des Eigentümers / Benutzers an Land zu heben, inwiefern sich dieses am Wasserliegeplatz in der Marina Punat oder in der Werft befindet.

Im Fall eventueller Streitigkeiten ist das befugte Gericht im Sitz der Werft zuständig. Im Fall eventueller Streitigkeiten ist die kroatische Version dieses Dokuments maßgebend.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 09.03.2023. in Kraft und sind bis zur Einführung neuer Änderungen gültig. Diese Geschäftsbedingungen setzen die bisherigen Geschäftsbedingungen der Werft außer Kraft

Punat, 09.03.2023.

BRODOGRADILIŠTE PUNAT d.o.o.